

**WICHTIG IST DIE RÜCKSENDUNG DES AUFFÜHRUNGSVERTRAGES VOR
BEGINN DER AUFFÜHRUNGEN!**

THEATERVERLAG RIEDER BIRKENWEG 3 86650 WEMDING
Tel.: 0 90 92 2 42 Fax: 0 90 92 56 07 E-Mail: info@theaterverlag-rieder.de

Aufführungsvertrag Nr.: (Nummer bei Bezahlung der Gebühr angeben)

AUFFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

Name der Bühne/des Vereins/rechtlich vertreten durch:

Name/Vorname/Straße/PLZ/Wohnort:.....

.....

Telefon/E-Mail/Homepage:

nachfolgend kurz „Bühne“ genannt

und dem

Theaterverlag Rieder, Inhaberin Beate Rieder Birkenweg 3 86650 Wemding

nachfolgend kurz „Verlag“ genannt:

Die Bühne beabsichtigt das Theaterstück mit dem Titel Nr. ... „...“ aufzuführen. Das Rollenmaterial ist mit Rechnung Nr. ... vom ... bezogen worden. Die Bühne tritt daher an den Verlag heran, um die Aufführungsrechte für das Theaterstück zu erwerben. Der Verlag versichert die entsprechenden Aufführungsrechte für das Theaterstück zu haben und diese von Rechten Dritter freigestellt auf die Bühne übertragen zu können. Die Bühne versichert, alle Angaben wahrheitsgetreu gegenüber dem Verlag zu machen und den Aufführungsvertrag ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 1 Der Verlag räumt der Bühne das Aufführungsrecht für das Theaterstück nach folgenden Angaben ein:

Aufführungsort/Räumlichkeit:.....

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Aufführungstermine:

.....

Zahl der Zuschauerplätze:

Eintrittspreis:

Gastspiele der Bühne an anderen Spielorten und Räumlichkeiten bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung. **Das vertraglich erteilte Aufführungsrecht hat 1 Jahr Gültigkeit, danach muss es beim Verlag erneut erworben werden.**

§ 2 Die Bühne hat die Rollenbücher käuflich vom Verlag erworben und versichert, die Rollenbücher nicht zu kopieren, auf elektronischen Datenträgern zu speichern oder anderweitig zu verwerten und an andere Personen oder Bühnen weiterzugeben.

WICHTIG IST DIE RÜCKSENDUNG DES AUFFÜHRUNGSVERTRAGES VOR BEGINN DER AUFFÜHRUNGEN!

§ 3 Die Bühne bezahlt dem Verlag als Aufführungsgebühr **10% zzgl. 5% MwSt. von den Bruttokasseneinnahmen der Eintrittsgelder aller Aufführungen. Ergibt sich aus der angeführten prozentualen Abrechnung der Eintrittsgelder jeder Aufführung eine Summe von unter 60 €, so beträgt in diesem Fall die Mindestaufführungsgebühr 60 € zzgl. 5% Mehrwertsteuer. Die Abrechnung (inkl. genaue Besucherzahl, Zahl der gespielten Aufführungen, Eintrittspreise) der Bruttokasseneinnahmen der Eintrittsgelder ist dem Verlag nach Beendigung der Aufführungen schriftlich zu übersenden und spätestens 14 Tage nach der letzten Aufführung in einer Summe zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht zu diesem Termin tritt auch ohne Mahnung Verzug ein.** Bei nicht ordnungsgemäß angemeldeten Aufführungen fordern wir die Herausgabe aller mit der Bühnenaufführung erzielten Einnahmen, mindestens aber das 10fache der Mindestaufführungsgebühr je Aufführung. Rechtliche Schritte behalten wir uns vor. Alle genannten Bestimmungen gelten auch für Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung.

§ 4 Jedwede Änderung des Theaterstücks oder auch nur auszugsweise anderweitige Verwendung ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages grundsätzlich untersagt. **Der Stükkittel mit Nennung der Autorin*, des Autors und des Theaterverlags Rieder ist auf den jeweiligen Print- und Online-Werbeträgern anzugeben.**

§ 5 Die Aufzeichnung der Aufführungen des Theaterstücks auf Bild- und/oder Tonträger jedweder Art bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Genehmigung durch den Verlag. Für die Erteilung des Nutzungsrechts der Aufzeichnung und kommerziellen Verwertung fallen gesonderte Lizenzgebühren an. Aufnahmen für das Archiv des Vereins sind erlaubt. Die Verwertung der Bühnenaufführung auf Online-Plattformen wie YouTube und in den sozialen Medien ist nicht gestattet. Dazu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Genehmigung.

§ 6 Der Verlag hat der Bühne das Buchmaterial zu dem vereinbarten Termin in gebrauchsfähigem Zustand, d. h. aufführungsreif, geliefert.

§ 7 Die Verletzung einer der Bestimmungen dieses Aufführungsvertrages berechtigt den Verlag zur Kündigung des Vertrages. Rechte und Pflichten aus dem Aufführungsvertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Aufführungsvertrag hat nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner ein Jahr Gültigkeit.

§ 8 Änderungen dieses Aufführungsvertrages und telefonische Absprachen erhalten nur durch schriftliche Vereinbarung Rechtswirksamkeit. Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Vertragsschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses unterschrieben. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist das zuständige Amtsgericht des Verlagssitzes.

§ 9 Die Bühne erkennt mit der Unterzeichnung des Vertrages die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Theaterverlags Rieder an. Bevor dieser Vertrag nicht von beiden Parteien rechtsverbindlich unterschrieben ist, hat eine Aufführung des Theaterstückes durch die oben genannte Bühne zu unterbleiben.

Wemding, den

Ort, Datum:

.....
Der Verlag

.....
Die Bühne